



SCHUTZKONZEPT DES KINDERGARTEN SONNENSCHN



Sommerhausen, Februar 2021



Kindergarten Sonnenschein
Gräfin-Hildgard-Straße 18
97286 Sommerhausen



09333-9044630



kindergarten@sommerhausen.de



www.kindergarten.sommerhausen.de

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Vorwort**
- 2. Kinderschutz**
 - 2.1. Gesetzliche Grundlagen
 - 2.2. Verankerung im Leitbild der Einrichtung
 - 2.3. Unser Leitbild
 - 2.4. Verantwortung von Leitung und Fachkräften
- 3. Kindeswohl**
 - 3.1. Kindeswohlgefährdung
 - 3.2. Hinweise und Folgen
- 4. Mögliche Risiken des Arbeitsfeldes in unserer Einrichtung**
 - 4.1. Personal
 - 4.2. Räumlichkeiten
 - 4.3. Hausregeln
- 5. Verhaltenskodex**
 - 5.1. Verstöße gegen den Verhaltenskodex
- 6. Partizipation in unserer Einrichtung**
 - 6.1. Mit- und Selbstbestimmung der Kinder in unserer Einrichtung...
 - 6.2. Elternpartnerschaft in unserer Einrichtung
 - 6.3. Mitarbeiter in unserer Einrichtung
- 7. Beschwerdemanagement**
- 8. Die kindliche Sexualentwicklung**
 - 8.1. Wichtige Aspekte der Sexualentwicklung
 - 8.2. Die Rolle des Erwachsenen
- 9. Verdacht auf Missbrauch/ Misshandlung innerhalb und außerhalb der Einrichtung**
 - 9.1. Kindeswohlgefährdung (nach §8a SGBVIII)
 - 9.2. Handlungsplan bei Kinderschutzverletzungen in der Einrichtung
- 10. Fach.- und Beratungsstellen im Überblick**
- 11. Literaturverzeichnis**

1. Vorwort

Das Wohl von Kindern geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Da neben der Bildung und Betreuung der Kinder auch dieser Schutz die Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern darstellt, ist er uns ein besonderes Anliegen.

Viele Kinder verbringen täglich mehrere Stunden in unserer Einrichtung, weshalb es uns wichtig ist, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den sie betreuenden Personen haben können. Wir tragen die Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten Kinder und haben als Einrichtung für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen. Dies wird durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention gewährleistet. Als pädagogische Fachkräfte tragen wir maßgeblich dazu bei, dass die Kinder in unserer Einrichtung sich zu selbstbewussten, neugierigen, fröhlichen, kompetenten und sozialen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, nehmen wir sie ernst und ihre Meinung findet Gehör. Wir bieten den Kindern zu jeder Zeit die Möglichkeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren. Der Kindergarten Sonnenschein ist ein sicherer Ort, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und alle Fachkräfte dazu auffordert, durch klare Regeln und transparente Strukturen, die hierzu notwendige Atmosphäre zu schaffen.

Da wir um die Wichtigkeit des Kinderschutzes wissen, möchten wir einen transparenten und offenen Umgang mit dieser Thematik erreichen. Aus diesem Grund haben wir ein Schutz- und Handlungskonzept entwickelt, durch das wir ein hohes Maß an Sicherheit für Kinder, Fachkräfte, Eltern und Externe erzielen möchten. Das Schutzkonzept macht unsere Einrichtung zu einem Schutzort, der keinen Raum für Missbrauch und Gewalt bietet.

2. Kinderschutz

2.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Dieser Paragraph schreibt fest, dass pädagogische Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben, wobei hier eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden kann. Im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, Art. 9b ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ebenso festgeschrieben.

§ 45 SGB VIII - Sicherung der Kinderrechte

Dieser Paragraph schreibt fest, dass geeignete Verfahren der Beteiligung der Kinder sowie Möglichkeiten der Beschwerdeanbringung Anwendung finden müssen.

§ 47 SGB VIII - Meldepflicht

Ereignisse oder Entwicklungen die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen sind zu melden.

§ 72a SGB VIII - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Bei Neueinstellung ist das Vorlegen eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zwingend erforderlich. Dieses muss auch nach Einstellung in regelmäßigen Abständen erneut beantragt und vorgelegt werden. Einschlägig vorbestrafte Personen sind von der Tätigkeit auszuschließen.

§ 79a BkiSchG

Hier wird unter Anderem festgelegt, dass Einrichtungen Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt darlegen müssen.

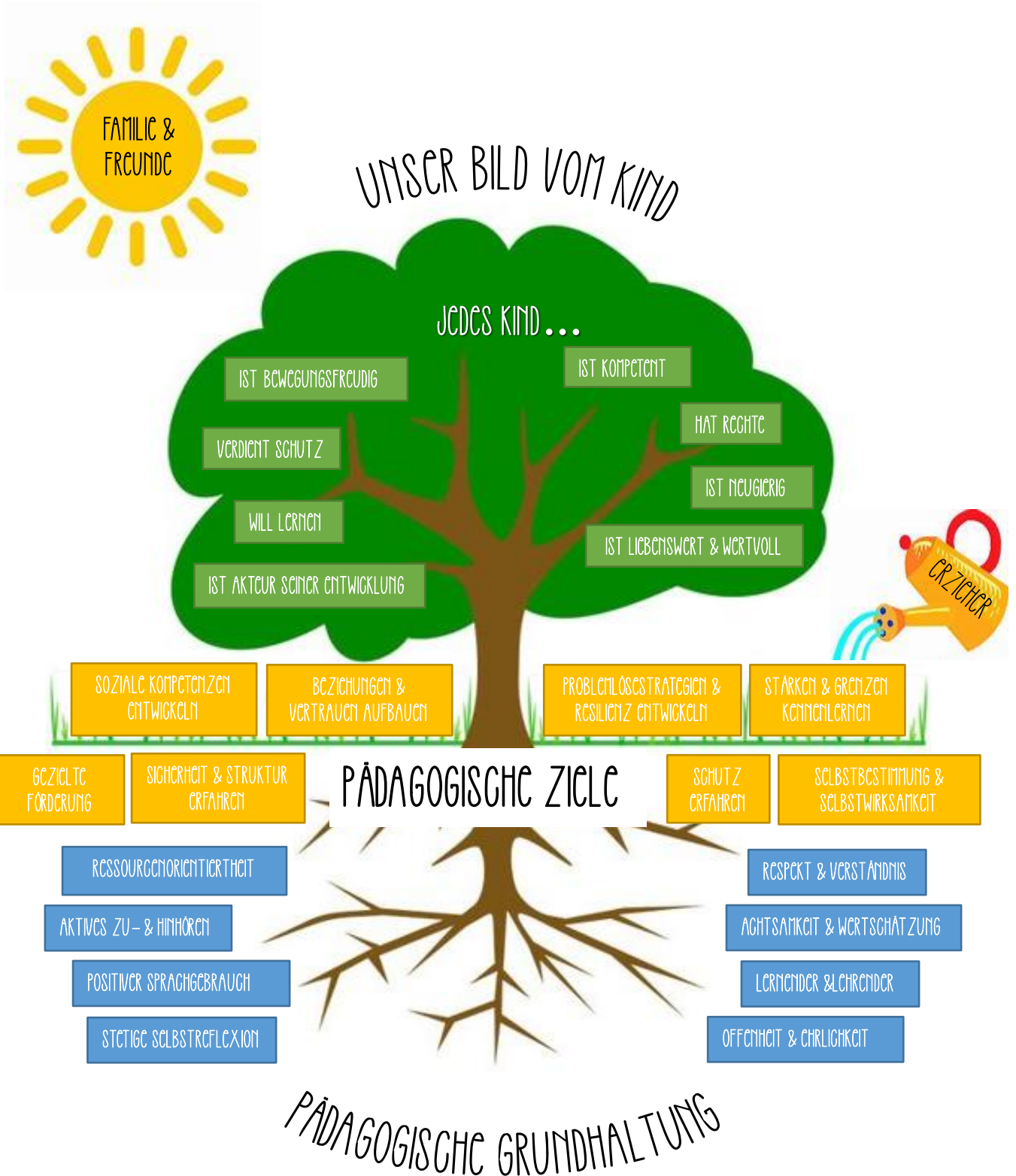
2.2. Verankerung im Leitbild der Einrichtung

Die Arbeitssituation in unserer Einrichtung mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich. Da wir als pädagogische Fachkräfte uns dessen bewusst sind, tragen wir eine besondere Verantwortung für die Einhaltung und Gewährleistung eines Verhaltenskodex und damit auch für den Schutz der Kinder. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Leitbild unserer Einrichtung verankert.

Wir schätzen jedes einzelne Kind als individuelle Persönlichkeit und nehmen es mit all seinen Fragen, Wünschen, Gefühlen, Stärken, Schwächen, Eigenarten und Ängsten an. Wir beobachten, begleiten, unterstützen und motivieren die Kinder und wollen so an Ihren Stärken ansetzen um Schwächen auszugleichen. Neben der Achtung der persönlichen Entwicklung jedes einzelnen Kindes, ist für uns die Sozialerziehung ein wichtiger Aspekt unserer Arbeit. Das tägliche Beisammensein, und eine wertschätzende Kommunikation untereinander, fördern die Ausbildung von Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft und tragen hierdurch zur Entwicklung der eigenen Konfliktfähigkeit bei. Durch einen harmonischen Umgang miteinander wächst außerdem das Zugehörigkeitsgefühl „Wir gehören zusammen - gemeinsam sind wir stark“.

Kinder haben den intrinsischen Wunsch etwas zu lernen, sich mitzuteilen, zu experimentieren und selbsttätig sein. Sie haben Freude am Bewegen und zeichnen sich durch Neugier, Spontaneität und Offenheit aus. Unsere Aufgabe ist es den Kindern vielfältige Möglichkeiten zu bieten, sich selbstbestimmt ihre Welt zu erschließen. Hierzu braucht es eine anregende, kindgerechte Umgebung sowie Freiräume um sich entfalten zu können. Wir stärken, stützen, schützen, beobachten, beraten, begleiten, setzen Impulse und lassen Fehler zu. Wir sind Lehrende und Lernende, denn wir leben und lernen mit den Kindern. GEMEINSAM!

Leitbild des Kindergarten Sonnenschein:



2.3. Verantwortung von Leitung und Fachkräften

Unser Schutzkonzept ist in Zusammenarbeit mit allen Teammitgliedern des Kindergarten Sonnenschein entstanden. Es ist in unserer Konzeption verankert, beinhaltet klare Handlungsanweisungen und stellt für alle Mitarbeiter/innen eine verpflichtende Vereinbarung dar.

Wir schaffen strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen die gewährleisten, dass Grenzüberschreitungen und Übergriffe sowie seelische und körperliche Misshandlungen präventiv verhindert werden können.

Dieses Konzept wird stetig überarbeitet und durch den Austausch miteinander, werden alle Mitarbeiter/innen für das Thema „Kinderschutz“ sensibilisiert.

3. Kindeswohl

3.1. Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in hohem Ausmaß tatsächlich vorhandene Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung nach sich zieht.

Die Missachtung kindlicher Bedürfnisse, deren Vernachlässigung, die offensichtliche Verwahrlosung von Kindern, Gewaltanwendung sowie seelischer und körperlicher Missbrauch, der Mangel an Grenzen aber auch sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita (z.B. durch Familie, Verwandtschaft, Bekanntenkreis), sowie innerhalb der Einrichtung (z.B. durch Mitarbeiter/innen, Externe Fachkräfte, sonstige Dritte, andere Kinder) stellen eine Kindeswohlgefährdung dar.

3.2 Mögliche Hinweise bzw. Folgen bei Misshandlung und Missbrauch von Kindern

Übersicht über psychische Folgen von Gewalterfahrung in Abhängigkeit vom Alter des Kindes (nach Herrmann et al. 2008)

Im Säuglingsalter:

Gedeihstörung

Apathie, leerer Blick, fehlendes soziales Lächeln

Regulationsstörungen („Schreikind“)

motorische Unruhe, Stereotypien

Nahrungsverweigerung, Erbrechen, Verdauungsprobleme

psychomotorische Retardierung

mangelndes Interesse und Motivation

ausbleibende Sprachentwicklung

Im Kleinkindalter:

Spielstörung und gestörte Interaktion mit anderen Personen
Freudlosigkeit, Furchtsamkeit
Passivität, Zurückgezogenheit
Aggressivität, Autoaggressionen
Distanzschwäche
Sprachstörung
motorische Störungen und Jaktationen (unwillkürliche Zuckungen)
Stereotypien
Ausscheidungsstörungen
sexualisiertes Verhalten

Im Schulalter:

Kontaktstörungen
Schulverweigerung
Abnahme der Leistungen
Konzentrationsstörungen
Mangel an Ausdauer, Initiativverlust, Depression
Hyperaktivität, „Störenfried-Verhalten“
Ängstlichkeit, Schüchternheit, Misstrauen
Suizidgedanken, Versagensängste
narzisstische Größen- und Gewaltphantasien
Tagträumereien
Weglaufen von zu Hause

Die Gründe und Ursachen von Missbrauch, Gewalt und Übergriffen können sehr vielfältig sein. In erster Linie liegen diese in der Person des gewalttätig Handelnden, in dessen Persönlichkeit und in dessen krankhaft gestörtem Selbstverständnis. Weitere Ursachen finden sich jedoch auch in einer gesellschaftlichen Tabuisierung bestimmter Themen, sowie in Organisationsstrukturen von Einrichtungen und Kommunikationsabläufen. Es ist es unsere Aufgabe klare Organisationsstrukturen zu schaffen, unter welchen es uns gelingt mögliche Risikofaktoren aufzudecken und präventiv dagegen vorzugehen.

4. Mögliche Risikofaktoren in unserer Einrichtung

Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes haben wir als Team sowohl die Gefahrensituationen im Alltag, als auch die baulichen Gegebenheiten des Kindergartens, die ein erhöhtes Risiko darstellen könnten näher betrachtet. Im Zuge dessen wurden Regeln erstellt, mit Hilfe derer Grenzverletzungen und Missbrauch verhindert werden sollen.

4.1 Personal

Auch auf personeller Ebene ist es notwendig Sicherheitsbarrieren aufzubauen, die helfen sollen, Missbrauch zu vermeiden. So wird der Schutzauftrag und unser zugehöriges Konzept bereits in Bewerbungsgesprächen mit potenziellen neuen Fachkräften, sowie Praktikantinnen/ Praktikanten thematisiert. Außerdem müssen neue Mitarbeiter/innen vor Dienstbeginn ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das keinerlei Straftaten aufweisen darf, die mit Gewaltanwendung und Missbrauch einhergehen. Eine Einstellung einschlägig vorbestrafter Personen ist in unserer Einrichtung nicht möglich.

Bei Einstellung ist das Schutzkonzept des Kindergartens zu lesen und zu unterzeichnen.

Um das Risiko einer Abhängigkeit und somit möglicher Bevorzugung bzw. Benachteiligung bestimmter Kinder zu vermeiden, ist es Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen nicht gestattet private Freundschaften mit Eltern und Familien betreuter Kinder zu knüpfen. Ebenso wenig ist es erlaubt über Messenger Dienste (z.B. WhatsApp, Skype) oder Internetportale (z.B. Facebook, Instagram) private Unterredungen zu führen und außerdienstliche Beziehungen einzugehen. Auch zusätzliche Betreuungsdienste o. Ä. innerhalb der Familien betreuter Kinder sind nicht erwünscht. Sollte vor einer Beschäftigung in der Einrichtung bereits eine Freundschaft bzw. Verwandtschaft bestehen, muss dies offengelegt werden.

Das Fachpersonal der Einrichtung ist sich dessen bewusst, dass es jeglicher Pädagogik widerspricht, einzelne Familien zu bevorzugen, zu beschenken oder diesen Vergünstigungen zu gewähren. Geschenke, die von Eltern und Familien an Mitarbeiter/innen übergeben werden, müssen für alle Teammitglieder transparent gemacht werden.

Um Irritationen und Grenzverletzungen zu umgehen, achten Mitarbeiter/innen besonders auf ihren Sprachgebrauch. Da Worte mitunter sehr verletzend sein können, ist das genaue reflektieren der Wortwahl sowie der Lautstärke in der gesprochen wird unabdingbar. Zudem ist es wichtig, dass die Fachkräfte auf ihr äußeres Erscheinungsbild achten. Dies schließt mit ein auf unnötig aufreizende Kleidung und dramatisches Makeup zu verzichten, um eine Sexualisierung der Atmosphäre zu verhindern.

Jede/r Mitarbeiter/in unseres Hauses ist verpflichtet sich mit dem Thema Kinderschutz, sowie Sexualpädagogik auseinander zu setzen, muss sich mit dem hier beschriebenen Schutzauftrag identifizieren können und eine Bereitschaft zeigen, sich durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zu diesen Themen weiterzuentwickeln.

4.2 Räumlichkeiten

Im Kindergarten Sonnenschein stehen den Kindern verschiedene Rückzugsmöglichkeiten wie Höhlen, 2. Ebenen und Rückzugsecken zur Verfügung, die nicht sofort einsehbar sind. Um Grenzüberschreitungen zu verhindern, sind pädagogische Fachkräfte in Hör- und Sichtweite der Kinder und können im Ernstfall unterstützend eingreifen.

Zonen höchster Intimität:

Toiletten- und Wickelbereich:

Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier entkleiden. Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen. Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht. Das Wechseln von Unterbekleidung findet in der Regel in den Kindertoiletten statt.

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten in der gesamten Einrichtung. Ihnen steht ausschließlich die Personaltoilette zur Verfügung. Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten müssen, geschieht dies nur nach Erlaubnis und in Begleitung einer Fachkraft.

Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet. Nach Möglichkeit werden die Zonen zeitweise komplett gesperrt und die Sanitärräume anderer Gruppen mitgenutzt.

Zonen mittlerer Intimität:

Schlafbereiche und Nebenräume:

Diese Zonen dürfen Kinder, soweit dies einvernehmlich geschieht und sie einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, beispielsweise für Körpererkundungen nutzen. Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Rückzugsecken.

Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.

Zonen mit geringer Intimität:

Gruppen- und Funktionsräume:

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend. Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

Zonen ohne Intimität:

Eingangsbereich, Flure, Außengelände:

Da der Umstand, dass auch „familienfremde“ Personen Zutritt zu diesen Bereichen haben, an sich bereits Gefahren birgt, müssen Erzieher/innen in der Bring und Abholsituation ein besonders hohes Maß an Aufmerksamkeit beweisen. Beim Bringen am Morgen, sollen in einem kurzen Austausch zwischen der Fachkraft und den Eltern wichtige Informationen ausgetauscht werden können, weshalb eine persönliche Übergabe des Kindes unerlässlich ist.

Auch beim Abholen am Mittag, ist es unsere Pflicht höchstmögliche Sicherheit zu erzielen. Kinder unserer Einrichtung werden nur persönlich an deren Eltern bzw. bereits bekannte Personen, sowie vertraglich hinterlegte abholberechtigte Personen übergeben. Bisweilen unbekannt Personen, ist das Abholen eines Kindes nur in Ausnahmefällen und nach Vorlage eines Ausweisdokumentes, sowie einer unterschriebenen Abholerlaubnis eines Sorgeberechtigten möglich.

Besucher der Einrichtung werden darauf hingewiesen beim Betreten und Verlassen der Einrichtung darauf zu achten, dass kein Kind die Einrichtung mit ihnen bzw. durch sie verlässt und gebeten dafür Sorge zu tragen, dass zuvor geöffnete Türen wieder sicher verschlossen werden und kein Signalton mehr zu hören ist. Das betätigen des Türöffners steht ausnahmslos nur Erwachsenen Personen zu, sodass es Kindern unter keinen Umständen erlaubt ist, den Türöffner zu bedienen.

Zum Schutz der Privatsphäre müssen Kinder vor allem in diesen Bereichen angemessene Kleidung tragen. An „Planschtagen“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bzw. einer Windel bekleidet sein. Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen und werden hierbei von den Fachkräften unterstützt.

Körpererkundungen sind im Außengelände nicht erlaubt, da die Kinder hier nicht zuverlässig vor fremden Blicken geschützt sind. Sind Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege ...), oder Gäste in diesen Bereichen anzutreffen, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

Die genannten Zonen sind den Farben Rot, Orange, Gelb und Grün zugeordnet und entsprechend gekennzeichnet.

Um allen unsere Einrichtung betretenden Personen (z.B. Eltern, Gäste und Personen, die Dienstleistungen erbringen) sicheres Handeln zu ermöglichen, hängen in den Eingangsbereichen von uns verfasste Hausregeln aus. Bei Betreten der Einrichtung wird auf diese hingewiesen, sodass ein jeder um die Funktionalität der Bereiche weiß. Die Hausregeln sind einzuhalten.

4.3 Hausregeln

- Im Rahmen der Arbeit ist das Fotografieren und Erstellen von Aufzeichnungen ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet. Eltern und Verwandten wird nach Absprache bei Familienveranstaltungen eine Sondererlaubnis erteilt. Die Informationsaushänge an den Eingangstüren der Einrichtung dürfen, wenn hierauf keine Kinder zu sehen sind, abfotografiert werden. Innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung besteht für Eltern und sonstige Abholberechtigte Personen ein Nutzungsverbot des Mobiltelefons.
- Die abschließbaren Personaltoiletten und die Behindertentoilette, werden ausschließlich von Erwachsenen Personen betreten. Erwachsenen ist das Mitnehmen von Kindern zur Toilette nicht gestattet. Auch das Mitnehmen des eigenen Kindes ist nicht erwünscht.
- Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt. Trotzdem wird der Zutritt zu diesen Räumlichkeiten Eltern und sonstigen Besuchern der Einrichtung nur nach ausdrücklicher Erlaubnis gewährt.
- Eltern helfen bei Bedarf ausschließlich ihrem eigenen Kind (z.B. Jacke anziehen, Hosenkноп schließen etc.) Kinder werden in Toiletten- und Pflegesituationen vom pädagogischen Personal unterstützt. In Ausnahmesituationen erteilt das Personal der Einrichtung die Erlaubnis das eigene Kind in Pflegesituationen zu unterstützen. Ohne diese Erlaubnis ist ein Begleiten zur Toilette oder Wickeln des Kindes nicht gestattet.
- Eltern und andere Externe Personen (z.B. Familienmitglieder, Dienstleister wie Lieferanten, Lesepaten, Gemeindearbeiter usw.) die unsere Einrichtung betreten, halten sich niemals ohne eine Fachkraft bei Kindern auf, wahren die Grenzen aller Kinder und achten außerdem auch ihre eigenen Grenzen.

5. Der Verhaltenskodex

5.1 Verhaltenskodex unserer Einrichtung

Die Mitarbeiter/innen des Kindergarten Sonnenschein sind in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor den Verletzungen ihres körperlichen und seelischen Wohls zu schützen. Um dies zu gewährleisten haben wir gemeinsam verbindliche Grundsätze gefasst.

1. Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Durch eine altersgemäße Zielsetzung und die kindorientierte Bearbeitung altersabhängiger Entwicklungsthemen - insbesondere altersgemäßer Sexualpädagogik - unterstützen wir die Kinder dabei, geschlechtsspezifische Identitäten und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.

2. Unsere Arbeit innerhalb des Teams und mit den Kindern ist von Respekt, Achtsamkeit, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde jedes Einzelnen und beachten ihr Recht auf Selbstbestimmung.

3. Wir verpflichten uns zur Ausarbeitung konkreter Schritte und Positionen um in unserer pädagogischen Arbeit mit Kindern Grenzverletzungen, sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt präventiv vorzubeugen. Um eine gemeinsame Haltung, betreffend dieser sensiblen Thematik zu entwickeln, sind wir stets bereit unser Handeln zu reflektieren und uns durch Fortbildungen im Bereich der Sexualpädagogik weiterzubilden.

4. Die uns anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine „sichere“ Einrichtung. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder in unserem Verantwortungsbereich und setzen uns für ihren bestmöglichen Schutz vor körperlichem und seelischem Schaden ein. Die Räumlichkeiten unserer Einrichtung sind einsehbar und auch die Rückzugsmöglichkeiten der Kinder, wie Kuschecken und Hochebenen behalten wir als Fachkräfte zum Schutz vor grenzverletzendem Verhalten im Blick.

5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst und professionell mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Auch wir selbst signalisieren persönliche Grenzen klar und deutlich und dienen so als Vorbilder.

6. Formen persönlicher Grenzverletzung unter Fachkräften werden ebenfalls problematisiert und bearbeitet. Im Konfliktfall ziehen wir professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu bzw. informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Auch hierbei steht der Schutz der Kinder an erster Stelle.

7. In unserer Rolle als pädagogische Fachkräfte haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung die unter keinen Umständen zu eigenen Zwecken genutzt werden darf.

8. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Wir dulden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt und erlauben keinerlei Grenzverletzungen. Abwertendes Verhalten wird von uns nicht toleriert. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.

9. Als Fachkräfte sind wir uns unserer Vorbildfunktion bewusst. So gehen wir mit gutem Beispiel voran indem wir auf eine Sexualisierung der Sprache (z.B. Verwenden von Kosenamen) verzichten und Körper- sowie Geschlechtsteile korrekt benennen. Auch Gewaltverherrlichende Äußerungen, Drohungen, Sarkasmus und abwertendes Sprechen (z.B. Beleidigungen) finden bei uns keinen Platz.

10. Kinder müssen erleben, dass sie in unserer Einrichtung Menschen finden, an die sie sich wenden können. Menschen denen sie vertrauen und von Erlebnissen jeglicher Natur berichten können. Vor allem sollen sie erfahren, dass sie Situationen benennen dürfen, in denen sie sich unwohl oder bedrängt fühlen. Wir gehen behutsam mit Informationen der Kinder um und stehen in jedem Fall klar für sie und ihren Schutz ein.

11. Der Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit und für alle Mitarbeiter/innen verbindlich. Auch Praktikantinnen und Praktikanten, sowie Honorarkräfte sind verpflichtet sich in der Arbeit mit den Kindern an die hier beschriebene Schutzvereinbarung zu halten.

5.2 Verstöße gegen den Verhaltenskodex

Bei Grenzverletzungen, Übergriffen sowie Gewaltanwendung, möchten wir uns klar von Vertuschungsversuchen und Geheimhaltung distanzieren. Um dies zu gewährleisten, wurde im Team ein verpflichtendes Handlungsschema entwickelt, dass bei Verstößen jeglicher Art zum Einsatz kommt.

Im Falle, dass Mitarbeiter/innen Verstöße gegen den Verhaltenskodex unseres Hauses beobachten können, haben sie zunächst die Pflicht die falsch handelnde Person auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen. Hierbei gilt es klar Stellung zu beziehen. Geheimhaltung wird nicht geduldet. Alles was innerhalb unserer Räumlichkeiten gesagt oder getan wird, muss offengelegt und darf weiter erzählt werden. In zweiter Instanz muss bei groben bzw. wiederholten Verstößen zudem die Einrichtungsleitung über das Fehlverhalten beruflicher oder ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen informiert werden. Gegebenenfalls, wird zusätzlich der Träger des Kindergartens involviert, um im Ernstfall weitere Schritte einzuleiten.

6. Partizipation

6.1 Mit.-und Selbstbestimmung der Kinder in unserer Einrichtung

Unter Partizipation versteht man die Beteiligung der Kinder an allen Entscheidungen, die sie und ihre Lebenswelt unmittelbar betreffen.

Laut Artikel 12 der UN- Kinderrechtskonvention müssen Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand mitbestimmen können, was mit ihnen geschieht. Dieses Recht des Kindes, stellt somit auch eine Pflicht für uns Erwachsene dar.

Im Kindergarten Sonnenschein fördern wir die Kinder zur Selbstbestimmung in der Gestaltung ihres Alltags. Durch das Erleben von Partizipation sollen die Kinder lernen, die eigene Meinung angemessen zu vertreten, Gesprächsregeln einzuhalten, Kompromisse einzugehen und gemeinsam Lösungen zu finden.

Damit sich die Kinder beteiligen können, müssen sie informiert werden. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, den Kindern Informationen zu geben. So können sie sich anschließend entscheiden und wissen, welche Anforderung auf

sie zukommen. Da jedes einzelne Kind sehr Unterschiedliches brauchen kann, um seine Rechte wahrzunehmen, ist es unser Anspruch die Kinder individuell zu begleiten und zu unterstützen. Auch entscheiden die Kinder selbst in welchem Umfang sie von ihrem Recht Gebrauch machen und sich beteiligen möchten.

Durch die Erkenntnis, Einfluss auf das Geschehen nehmen zu können, erfahren die Kinder Selbstwirksamkeit, was es ihnen ermöglicht Selbstvertrauen aufzubauen und sich aktiv in ihre Lebenswelt einzubringen. Erwachsene, vor allem aber Fachkräfte, müssen bereit sein die Rolle des Unterstützenden und Begleitenden einzunehmen. Innerhalb der Einrichtung muss klar sein, in welchem Rahmen Kinder Entscheidungen treffen können. Diese Entscheidungsspielräume sollen sich an den Fähigkeiten der Kinder orientieren und für sie nachvollziehbar und erkennbar sein.

Von Erwachsenen eigens gefällte, notwendige Entscheidungen müssen den Kindern begründet und transparent gemacht werden können. Selbst- und Fremdgefährdung sind stets Grenzen der Mitbestimmung und Partizipation und benötigen die Entscheidungskompetenz einer Fachkraft.

6.2 Elternpartnerschaft in unserer Einrichtung

Auch Eltern und Familien möchten wir in unsere Arbeit miteinbeziehen, weshalb wir großen Wert auf eine respektvolle Erziehungspartnerschaft legen und so Eltern in ihrer Erziehungskompetenz unterstützen möchten. Um unseren Schutzauftrag erfüllen zu können ist eine gute, respektvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten wichtig.

Wir möchten in unserer Einrichtung durch Eingewöhnungsgespräche, tägliche Tür- und Angelgespräche, durch wiederkehrende Elternbriefe, durch regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche, durch Informationsmaterial (Homepage, Konzeption, Schutzkonzept, Flyer, Aushänge), durch Hospitationen, durch Einbinden der Eltern bei Aktionen (Sommerfest, Brunch usw.) und durch Elternveranstaltungen (Vorträge, Elternabende) Transparenz für Eltern schaffen.

Außerdem haben Eltern jederzeit die Möglichkeit Gesprächstermine mit uns Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu vereinbaren um Sorgen, Ängste, Fragen, Herausforderungen oder Verbesserungsvorschläge zu besprechen. So erhalten sie Klarheit darüber, was für den Schutz ihrer Kinder in der Einrichtung getan wird und welche Regeln in der Einrichtung gelten. Wir als Fachkräfte erfahren hierdurch welche Erwartungen seitens der Familien an uns gestellt werden und erhalten zudem eine Rückmeldung zu unserer Arbeit mit ihren Kindern.

Ein wertvoller Informationsaustausch stärkt die Eltern und Erzieher/innen in ihrer Erziehungskompetenz und begleitet sie in ihrem Verhalten. Eltern wird daher vor jedem vertraulichen Gespräch mitgeteilt, dass wir eine Schweigepflicht gegenüber Dritten haben. So können sie sicher sein, dass geteilte Informationen zwischen ihnen und der Fachkraft streng vertraulich behandelt werden.

6.3 Mitarbeiter in unserer Einrichtung

Auch die Mitarbeiter/innen der Einrichtung haben jederzeit die Möglichkeit ihre Wünsche und Beschwerden zu äußern. Dies kann sowohl in den regelmäßigen Dienst- und Teamgesprächen, als auch in individuell vereinbarten Mitarbeitergesprächen erfolgen.

Alle Angestellten haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Fragen, Beschwerden und Anliegen an die Leitung bzw. auch direkt an den Träger zu wenden.

In unserer Einrichtung werden Mitarbeiter/innen in viele Entscheidungsprozesse miteingebogen. So wird Ihnen die Zeit und der Raum gegeben sich zu Situationen, die einer Entscheidung bedürfen, zu äußern und ihre Meinung findet Gehör. Werden Entscheidungen auf Leitungsebene getroffen, werden diese schnellstmöglich dem Team mitgeteilt und die Beweggründe der Entscheidung dargelegt.

7. Beschwerdemanagement

In unserem Kindergarten haben Kinder auch das Recht sich zu beschweren. Sie werden somit am Beschwerdemanagement der Einrichtung beteiligt. Der bewusste Umgang mit der Beschwerde ist eine wichtige Voraussetzung aktiven Kinderschutzes.

Hinter jeder Beschwerde eines Kindes, sowie dessen Eltern, steckt Entwicklungspotential. Sie führt zur Reflexion der Strukturen innerhalb unserer Einrichtung, wirkt sich auf die Reflexion des eigenen Verhaltens der Fachkraft aus und kann somit auch Veränderung bewirken, Entwicklung ermöglichen und dient zur Qualitätssicherung unseres Kindergartens.

Kinder die sich mit Beschwerden auseinandersetzen, erwerben personale Kompetenzen, wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirklichkeit durch die sie Strategien und Lösung für ihr Anliegen finden. Außerdem dient dies der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und gehört zu den Richtlinien unserer pädagogischen Arbeit.

Da Kinder ihre Beschwerde oftmals nicht direkt äußern, ist es die Aufgabe von uns Fachkräften, dies bewusst wahrzunehmen und Kinder die Unzufriedenheit und Unwohlsein äußern oder zeigen, ernst zu nehmen. Meist suchen sich Kinder eine Person ihres Vertrauens um Beschwerden anzubringen. Dies kann somit sowohl ein/e Erzieher/in, wie ein/e Freund/in der Gruppe sein. Da Letzteres sehr häufig vorkommt, ist es wichtig, dass die Fachkräfte wachsam, mit offenen Augen und Ohren den Alltag der Kinder begleiten. Somit können sie Kindern, die zunächst nicht den Weg zum Erwachsenen finden, anbieten sich ihren Beschwerden anzunehmen.

Neben dem vertrauensvollen Einzelgespräch haben Kinder auch in der Gesamtgruppe die Möglichkeit Beschwerden anzubringen, die dann in einer

Kinderkonferenz bzw. einem Gesprächskreis besprochen werden.

Diese Gelegenheiten werden außerdem genutzt um gemeinsam Gruppenregeln, sowie auch konkrete Regeln über das „Nein – sagen – dürfen“ (Stoppregel) festzulegen. Auf das Achten und Einhalten der Grenzen untereinander wird besonderen Wert gelegt. Ein Kind, das seine eigenen persönlichen Grenzen fühlt und kennt, kann „NEIN“ sagen. Die Mitarbeiter/innen unserer Einrichtung sind besonders dann gefordert, wenn Grenzen missachtet und überschritten werden.

8. Die kindliche Sexualentwicklung

Sexualität hat im Kindesalter zunächst hauptsächlich mit Neugier zu tun. Kinder lernen sich und ihren Körper kennen. Sie erkennen ihr Geschlecht und die dazugehörigen Geschlechtsmerkmale. Eine wichtige Aufgabe für Eltern und Erzieher/innen ist hierbei die Vermittlung eines verantwortlichen Umgangs mit der eigenen Sexualität.

Für die Entwicklung von Sexualität ist es wichtig, dass das Kleinstkind Erfahrungen macht, die ihm ein positives Verhältnis zu seinen Bedürfnissen, seinem Körper und seinen Gefühlen geben. Durch Berührung des eigenen Körpers sammeln Kinder lustvolle Erfahrungen, die wohlige Gefühle auslösen, wobei Aspekte der Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Geborgenheit im Vordergrund stehen. Aus diesem Grund ist es wichtig, körpereigene Erkundungen sowie gegenseitige Körpererkundungen unter Kindern zuzulassen. Natürlich müssen hierbei gewissen Regeln mit den Kindern thematisiert und festgelegt, sowie von den Kindern eingehalten werden. Regeln bieten Kindern Orientierung für das eigene Handeln und sichern zudem ein angemessenes Verhalten in der Öffentlichkeit.

8.1. Wichtige Aspekte der Sexualentwicklung bei Kindern

Uns ist es wichtig Kindern eine positive Entwicklung der eigenen Sexualität zu ermöglichen. Um bereits im Kindesalter das Selbstbewusstsein entwickeln zu können, dass es den Kindern ermöglicht persönliche Grenzen zu setzen, braucht es bestimmte Voraussetzungen.

Kinder benötigen eine stabile Mutter/Vater- Kind bzw. Erzieher/in - Kind Beziehung. Das Achten der körperlichen und seelischen Bedürfnisse steht im Vordergrund. Kinder müssen die Erfahrung machen jederzeit geliebt zu werden, ihre negativen Gefühle äußern zu können und auf das eigene Gefühl zu vertrauen. Die Fragen der Kinder zu diesem sensiblen Thema, werden altersentsprechend und kindgerecht sowie ehrlich beantwortet.

8.2. Die Rolle des Erwachsenen in der kindlichen Sexualentwicklung

Wenn Eltern und Erzieher/innen ihre Aufgaben in der Sexualerziehung ernst nehmen, ist eine gesunde Sexualentwicklung der Kinder bestmöglichst vorbereitet.

Kinderfragen müssen offen und kindgerecht bzw. altersentsprechend beantwortet werden. Jedes Kind hat das Recht über seinen Körper zu bestimmen, kann seinen Gefühlen vertrauen und hat außerdem das Recht nein zu sagen.

Es ist ganz entscheidend Kindern den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu erklären und ihnen zu vermitteln, dass das Berühren ihres Körpers gegen ihren Willen verboten ist. Sie müssen darum wissen, dass sie sich jeder Zeit Hilfe holen können und sollen.

Kindliches evtl. unpassendes Verhalten darf von den Erwachsenen nicht verurteilt werden. Vielmehr ist es wichtig geeignete Medien bereitzustellen, die Kindern eine altersentsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität und Aufklärung ermöglichen. Es ist die Pflicht der Erwachsenen eine Vorbildfunktion einzunehmen, selbst Wohl.- und Unwohlsein klar zu benennen, einzugreifen wenn Kinder ihre Bedürfnisse selbst nicht ausdrücken können oder vereinbarte Regeln gebrochen werden.

Auffälliges Verhalten von Kindern muss ernst genommen werden und jeglichem Verdacht auf Missbrauch, Gewalt und sonstigen Kindeswohlgefährdenden Anhaltspunkten wird nachgegangen.

Ist ein Kind Opfer von Gewalt geworden, ist es unser oberstes Ziel den betroffenen Kindern unmissverständlich klar zu machen, dass sie keine Schuld trifft, wenn Erwachsene übergriffig werden.

9. Verdacht auf Missbrauch/ Misshandlung

9.1 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)

Wird den pädagogischen Fachkräften eine Kindeswohlgefährdung gemeldet oder nehmen die pädagogischen Fachkräfte eine Kindeswohlgefährdung wahr bspw. durch Körpermerkmale oder verändertes Verhalten der Kinder bzw. der Erziehungsberechtigten, muss jede Auffälligkeit oder Veränderung schriftlich dokumentiert werden.

Bei Auffälligkeiten erfolgt der Austausch im Team gemeinsam mit der Leitung. Dies wird ebenfalls schriftlich dokumentiert, um herauszufinden, ob die Beobachtungen der Fachkräfte übereinstimmen. Zusätzlich wird nun eine Risikoeinschätzung erarbeitet, um gezielter handeln zu können. Um Eindrücke besser einzuschätzen, müssen Elterngespräche geführt werden. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist es wichtig, die Eltern vorerst (zum Schutz des Kindes) nicht zu informieren bzw. keine Elterngespräche zu führen. Fachkräfte müssen jedoch in diesem Fall Kontakt zu Beratungsstellen wie Wildwasser aufnehmen und den Träger informieren. Sofern nach diesen Schritten keine Kindeswohlgefährdung erkennbar ist, müssen Fachkräfte weiterhin beobachten und Auffälligkeiten dokumentieren. Sollte sich der Verdacht jedoch bestätigen bzw. durch weitere Auffälligkeiten verhärten, ist das Hinzuziehen einer „Insofern erfahrenen Fachkraft (IeF)“ zur gemeinsamen Risikoeinschätzung unumgänglich.

Sobald bei der Risikoeinschätzung durch die „leF“ Verdachtsmomente wahrgenommen werden, besteht eine drohende Gefährdung und es ist sofortige Hilfe notwendig. Die pädagogischen Fachkräfte sind nun verpflichtet schnellstmöglich Elterngespräche zu führen, Vereinbarungen zum Schutz des Kindes zu treffen und deren Einhaltung stetig mit allen Beteiligten zu reflektieren.

Bei Bedarf wird ein Hilfeplan erstellt. Bei Ausbleiben des gewünschten Ergebnisses, wird eine erneute Risikoabschätzung mit der „leF“ durchgeführt. Bei akuter Kindeswohlgefährdung muss (zum Schutz des Kindes) sofort der Soziale Dienst bzw. die Polizei informiert werden.

9.2 Handlungsplan bei Kinderschutzverletzungen innerhalb der Einrichtung

Mitarbeiter/innen, die selbst eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen oder durch andere Beteiligten (den Betroffenen selbst, Angehörige oder eine Behörde) darauf hingewiesen werden, führen ein klärendes Gespräch mit dem Betroffenen und ggf. mit der/dem Beschuldigten.

An erster Stelle steht hierbei zu jeder Zeit, dass das Opfer geschützt wird. Mitarbeiter/innen haben die Pflicht, die Leitung der Einrichtung innerhalb von 24-48 Stunden nach Aufkommen des begründeten Verdachts bzw. Bekanntwerden der Kinderschutzverletzung zu informieren. Diese wird unabhängig vom Verdacht, sei er vage oder begründet, den Träger und die Fachberatung informieren. Bei Verdachtsmomenten gegen die Leitung der Einrichtung ist die Fachberatung bzw. der Träger innerhalb von 24-48 Stunden vom pädagogischen Personal zu informieren.

Stellt sich ein Verdacht als unbegründet heraus, wird die Leitung bzw. Fachberatung mit Unterstützung einer Fachkraft eine Rehabilitation für die/den Beschuldigte/n einleiten.

Bei einem begründeten oder vagen Verdacht wird der Träger eine Fallkonferenz, bzw. eine Krisenintervention einberufen, die das weitere Vorgehen mit der/dem Beschuldigten beschließt. Auch das Jugendamt muss in diesem Fall miteinbezogen werden.

Maßnahmen für die Einrichtung, der Umgang mit den Medien (bei Bedarf), aber auch Informationen für die Angehörigen sind das Ergebnis dieser Konferenz. Je nach grenzverletzendem Verhalten schaltet sich die Strafverfolgungsbehörde ein. Zur Aufarbeitung eines Falles bedarf es einer fachlichen Begleitung für alle Beteiligten.

10. Fach.- und Beratungsstellen im Überblick

<p>Rathaus Sommerhausen Hauptstraße 15 97286 Sommerhausen Telefon: 09333 / 216 Telefax: 09333 / 8226 Mail: rathaus@sommerhausen.de www.sommerhausen.de</p>	<p>Wildwasser Würzburg e.V. Kaiserstrasse 31 97070 Würzburg Telefon: 0931 / 13287 Telefax: 0931 / 132 74 Mail: info@wildwasserwuerzburg.de www.wildwasserwuerzburg.de</p>
<p>Profamilia Würzburg Sammelstr. 6 97070 Würzburg Telefon: 0931 460650 Telefax: 0931 4606565 Mail: wuerzburg@profamilia.de www.profamilia.de</p>	<p>Präventionsnetzwerk >>kein Täter werden!<< Die Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern und Jugendlichen spüren und nicht zum Täter werden wollen. www.kein-taeter-werden.de</p>
<p>Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Würzburg e. V. Franziskanerplatz 3 97070 Würzburg Telefon: 0931 / 99114890 Telefax: 0931 / 99114898 Mail: info@kinderschutzbund-wuerzburg.de www.kinderschutzbund-wuerzburg.de</p>	<p>Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ Telefon: 0800 / 2255530 Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierte. www.kein-raum-fuer-missbrauch.de</p>
<p>Psychotherapeutischer Beratungsdienst im SkF - Außenstelle Ochsenfurt Kellereistraße 8 97199 Ochsenfurt Telefon: 09331 / 804570 Mail: ptb@skf-wue.de Di. u. Mi. 9.30 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr</p>	<p>Amt für Jugend und Familie (FB31a) Dienststelle Ochsenfurt Kellereistrasse 8 97199 Ochsenfurt Telefon: 0931 / 8003-5700 Telefax: 0931 / 8003-5731 Mail: www.landkreis-wuerzburg.de</p>

**Psychotherapeutischer Beratungsdienst
Würzburg**

Frankfurter Str. 24
97082 Würzburg

Telefon: 0931 / 4190461

Mail: ptb@skf-wue.de

www.skf-wue.de

**Bundeszentrale für gesundheitliche
Aufklärung (BzgA)**

Maarweg 149-161
50825 Köln

Telefon: 0221 / 8992-0

Telefax: 0221 / 8992-257

Mail: poststelle@bzga.de

www.bzga.de

www.sexualaufklaerung.de

www.kindergesundheit-info.de

**Landratsamt Würzburg / Amt für
Jugend und Familie (FB31c)
Kindergartenfachaufsicht Ursula
Bördlein**

Zeppelinstrasse 15
97074 Würzburg

Telefon: 0931 / 8003-5829

Telefax: 0931 / 8003-5821

Mail: u.boerdlein@lra-wue.bayern.de

www.landkreis-wuerzburg.de

Kinder und Jugendtelefon

„Nummer gegen Kummer „

Telefon: 116111

11. Literaturverzeichnis

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. :Arbeitshilfe; Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen; Berlin, 2. Auflage, September 2016

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin : Arbeitshilfe; Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Berlin, 4. Auflage, Januar 2019

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Mutig fragen – besonnen handeln; Information für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen; Berlin, 6. Auflage, Januar 2012

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Liebevoll begleiten ...; Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder; Köln, 9. Auflage, November 2018

Trau dich! Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs; Ein Ratgeber für Eltern; Köln, 9. Auflage, September 2018

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – Staatsinstitut für Frühpädagogik: Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung; München, 9. Auflage 2018

Praxis kompakt: Partizipation in Kita und Krippe: Themenheft für den pädagogischen Alltag von „Kindergarten heute“; Franziska Schubert-Suffrian & Michael Regner; Verlag Herder GmbH, Freiburg i. Br. 2015

Wildwasser Würzburg e. V.: Flyer: Hände weg von mir! Tipps für Kids.

Zartbitter e. V.: Broschüre: Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? Tipps für Mütter und Väter

Mmi Jahresbericht 2008: Sexualentwicklung – was müssen wir wissen, um die Kinder optimal zu begleiten? Anna von Ditfurth und Jeannine Schälin

Bundekinderschutzgesetz BKiSchG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen: Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 18. Bis 20. Mai 2016 in Münster

KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg: Jugendhilfe-Service, Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen, FVM Januar 2012

Sozialgesetzbuch SGB VIII

UN-Kinderrechtskonvention